

# **Merkblatt für die amtlichen Untersuchungen bei der Rinderhaltung**

## **1. Milchviehalter**

Die Brucellose- und Leukoseuntersuchung der über zweijährigen Milchkühe findet automatisch durch Probenentnahmen der Tankmilch statt. Bei zusätzlich vorhandenen Ammentieren über 2 Jahren ist alle 2 Jahre eine Blutprobenuntersuchung auf Brucellose und Leukose durchzuführen. Diese Blutproben entnimmt der Hoftierarzt. Er ist von dem Landwirt zu diesem Zweck zu beauftragen.

## **2. Ammenkuh-/Fleischrinderhalter**

Bei Ammenkühen, Fleischrindern und extensiv gehaltenen Rinderrassen (Galloways, Scottish Highlands etc.) über 2 Jahren ist alle 2 Jahre eine Blutprobenuntersuchung auf Brucellose und Leukose durchzuführen. Diese Blutproben entnimmt der Hoftierarzt. Er ist von dem Landwirt zu diesem Zweck zu beauftragen.

## **3. Ankauf- und Zukauf von Rindern**

Bei der Einstellung von zugekauften Rindern ist darauf zu achten, daß für jedes Tier eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit (Brucellose, Leukose, und ggfls BHV1 / IBR) des Herkunftbetriebes vorliegt. Wird ein Zukauf ohne diese Bescheinigung amtlich bekannt, verliert der entsprechende Betrieb seinen Seuchenfreiheitsstatus und ist damit von Auktionen, Tierschauen sowie Kälber- und sonstigem Viehhandel einschließlich Export ausgeschlossen. Der Status des "freien" bzw. "unverdächtigen" Betriebes kann dann erst wieder nach mehrfachen, zeit- und kostenintensiven Untersuchungen des Gesamtbestandes erlangt werden.

Sämtliche Halterwechsel von Rindern sind mittels der vom Landeskontrollverband (LKV) übersandten Bewegungsmeldekarten per Post oder per Fax dem LKV mitzuteilen. Alternativ kommt eine Meldung über das Herkunftsinformationssicherungs- und Informationssystem für Tiere im Internet (<http://www.hi-tier.de>) in Betracht.

Die amtlichen Bestandsuntersuchungen auf Brucellose und Leukose sind kostenlos. Notwendige Einzeluntersuchungen von Tieren, z. B. für Ausstellungen, Auktionen oder Verkauf sind dagegen kostenpflichtig.

Die **Nichteinhaltung der Untersuchungsfristen** bei der Brucellose- und Leukoseuntersuchung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem **Bußgeld bis zu 25.000 €** geahndet werden.